

# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2025

16.12.2025

Nr.: 87

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Bekanntmachung der Tennet TSO GmbH der Ankündigung von Kartierungsarbeiten für das Projekt NordOstLink  | S.1016  |
| 2. | Bekanntmachung der Tennet TSO GmbH der Informationen zur Verlängerung der Baugrunduntersuchungen (Bauvorbereitende Maßnahme gem. § 44 EnWG) 380-/110-kV-Leitung Hochwörden - Pöschendorf                                      | S. 1017 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hanerau-Hademarschen südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gem. § 6 Abs. 5 BauGB             | S. 1018 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark Hanerau-Hademarschen südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gem. § 10 Abs. 3 BauGB | S. 1019 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beldorf  | S. 1021 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Beldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)   | S. 1027 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rimmels über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)   | S. 1032 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rimmels für das Haushaltsjahr 2026  | S. 1037 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beringstedt  | S. 1039 |

# Bekanntmachung



## Kartierungsarbeiten

in den Kommunen Bendorf und Bornholt  
für den NordOstLink bis Juni 2026

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

## Ankündigung von Kartierungsarbeiten für das Projekt NordOstLink

Für die geplante Erdkabelverbindung NordOstLink sind Arbeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen erforderlich. Ab Januar bis Juni 2026 finden im Planungsraum des Netzausbauprojekts Kartierungsarbeiten statt – auch in Ihrer Kommune. Ziel ist die Gewinnung von Erkenntnissen zu den betroffenen Lebensräumen und Pflanzen- und Tier-vorkommen, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden. Die genauen Zeiträume der Untersuchungen orientieren sich an den Lebenszyklen der Pflanzen und Tiere und hängen zudem von äußeren Umständen wie der Witterung ab.

### Beauftragte Firma

Die Kartierungsarbeiten werden von dem **Umweltplanungsbüro Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN)** im Auftrag der TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durchgeführt. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Für den reibungslosen Ablauf der Kartierungen bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte, den Mitarbeitenden von GFN oder deren Nachunternehmern den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gewähren.

Für Fragen zur Durchführung der Kartierungen und Mitteilungen an das Kartierteam wenden Sie sich bitte an:

**Dr. Anne Ipsen**

(Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH)

T +49 4347 99973-20

E a.ipsen@gfnmbh.de

### Zum Leitungsbauvorhaben NordOstLink

Der Gesetzgeber hat die Erdkabelverbindung NordOstLink zwischen dem Suchraum Heide im Kreis Dithmarschen (Schleswig-Holstein) und dem Suchraum Klein Rogahn bei Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) als Vorhaben 81 bis 81f im Bundesbedarfsplan verankert. TenneT und 50Hertz als zuständige Übertragungsnetzbetreiber werden die Leitung planen, realisieren und anschließend betreiben.

Für Informationen über den NordOstLink und Kontakt zum Projektteam besuchen Sie unsere Website unter

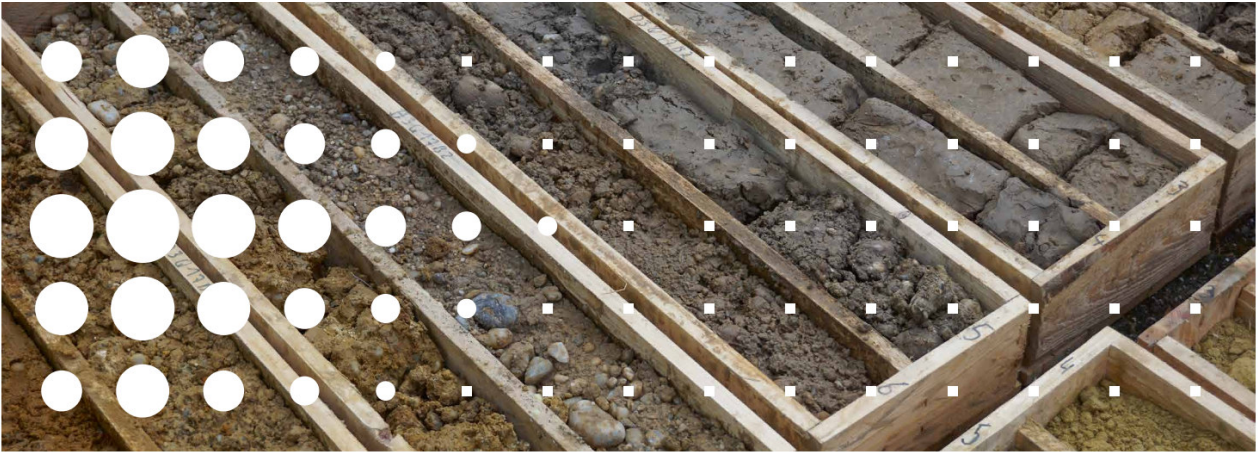
<https://www.tennet.eu/de/projekte/nordostlink>.

### Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung von Voruntersuchungen wie bspw. Kartierungen oder faunistische Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit mit einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG über die Voruntersuchungen informiert.



# Bekanntmachung



## Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Informationen zur **Verlängerung der Baugrunduntersuchungen (Bauvorbereitende Maßnahme gem. § 44 EnWG) 380-/110-kV-Leitung Hochwöhrden – Pöschendorf**

Im Rahmen des Netzausbaus plant die TenneT TSO GmbH eine neue Höchstspannungsleitung zwischen Hochwöhrden und Pöschendorf. Ziel der neuen Höchstspannungsleitung ist es, den möglichst reibungslosen Transport großer Strommengen zu garantieren – innerhalb der Region und über die Landesgrenzen Schleswig-Holsteins hinaus. Damit soll das Projekt einen zentralen Beitrag zur sicheren und effizienten Stromversorgung in Zeiten der Energiewende leisten.

Die von TenneT Germany angekündigte Baugrundvoruntersuchung, die seit Mitte Oktober läuft, wird nun mit der Baugrundhauptuntersuchung zusammengeführt. Hierdurch kommt es zu einer **nahtlosen Verlängerung der Maßnahmen bis Ende März 2026**.

### Baugrundvoruntersuchungen

In Vorbereitung der Baumaßnahme werden **seit Mitte Oktober (KW 42) Baugrunduntersuchungen** entlang der geplanten Trasse durchgeführt. Diese sind erforderlich, um Erkenntnisse für die Mastgründungen und die Planung der Fundamente zu gewinnen. Die Maßnahmen sind vorläufiger Natur und dienen dem Erkenntnisgewinn für die weitere Planung und spätere Umsetzung des Vorhabens. Mit dieser Bekanntmachung möchten wir betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer über die Maßnahmen in Kenntnis setzen.

Über den genauen Termin werden wir Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer rechtzeitig informieren. Die Arbeiten finden abschnittsweise statt, daher kann es zu einer zeitversetzten Kontaktaufnahme kommen.

Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH und werden durch die Firma Fugro Germany Land GmbH,

### Verlängerung der Maßnahmen bis Ende März 2026 (KW 14)

Wolfener Straße 36, 12681 Berlin oder von deren nachweislich beauftragten Subunternehmen durchgeführt. Änderungen oder Ergänzungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Durch die Zusammenlegung der Baugrunduntersuchungen wird es an den vorgesehenen Stellen zu vier Sondierungen kommen. Genauer handelt es sich um Drucksondierungen (CPT), die bis zu ca. 30 m Tiefe Erkenntnisse zum Baugrund liefern.

Die in der vorherigen ortsüblichen Bekanntmachung von TenneT Germany erwähnte Bauhauptgrunduntersuchung im April 2026 wird folglich nicht stattfinden.

Während der Baugrunduntersuchungen wird es notwendig sein, die Baustellen ordnungsgemäß einzurichten. Dazu gehört unter anderem der An- und Abtransport aller für die Maßnahmen erforderlichen Geräte und Fahrzeuge.

Um die Arbeiten durchführen zu können, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die betroffenen Grundstücke sowie angrenzende Wald- und Landwirtschaftswege befahren. Eventuell ist eine temporäre Nutzung von Abstell- und Lagerflächen vorgesehen. Diese dient der Zwischenlagerung von Geräten, Fahrzeugen, Werkzeugen und Baumaterialien, um einen reibungslosen Ablauf während der Maßnahmen sicherzustellen.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt möglichst bodenschonend. Je nach Erfordernis kommen beispielsweise Kettenfahrzeuge oder Baggermatten zum Einsatz, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Alle Arbeiten werden von einer qualifizierten Fachbauleitung begleitet und auf Wunsch gemeinsam mit den betroffenen Personen vor Beginn und nach Abschluss der Baugrunduntersuchungen dokumentiert. Angefertigte Fotos werden ausschließlich intern ausgewertet und nicht an Dritte oder Beteiligte weitergegeben.

Sollten dennoch Schäden an Flächen entstehen, erfolgt eine entsprechende Entschädigung.

Wir bitten betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, alle relevanten Informationen auch an ihre Pächterinnen und Pächter sowie weitere Nutzungsberechtigte weiterzuleiten.

# Bekanntmachung

æAmt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-  
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen

## **Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Hanerau-Hademarschen südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen in der Sitzung am 26.06.2025 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet südlich der Bahnlinie Büsum-Heide-Neumünster und der L316 Wilhelmsburg, westlich der Wohnbebauung Marienhöh/Lüttenkamp und der Westerstraße (L131), nördlich der Straße Papenwiese und östlich des Flusses Scheelbek mit Bescheid vom 21.10.2025 Az.: IV525-512.111-58.072 (5.Ä) nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (mit Hinweisen) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab Eintritt der Wirksamkeit sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/bauleitplaene> als auch an in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr und nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04871/36-0 oder per Mail ([info@amt-mittelholstein.de](mailto:info@amt-mittelholstein.de)) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hohenwestedt, 16.12.2025  
Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag  
gez. Fenja Wischnewski

# Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-  
für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Solarpark Hanerau-Hademarschen südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen hat in der Sitzung am 26.06.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Solarpark Hanerau-Hademarschen südlich der Bahnlinie Neumünster-Heide“ der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Gebiet südlich der Bahnlinie Büsum-Heide-Neumünster und der L316 Wilhelmsburg, westlich der Wohnbebauung Marienhöh/Lüttenkamp und der Westerstraße (L131), nördlich der Straße Papenwiese und östlich des Flusses Scheelbek bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 17.12.2025 in Kraft.

Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tag sowohl dauerhaft im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/bauleitplaene> als auch an in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr und nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04871/36-0 oder per Mail ([info@amt-mittelholstein.de](mailto:info@amt-mittelholstein.de)) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungssatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, 16.12.2025  
Amt Mittelholstein  
-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag  
gez. Fenja Wischnewski

# Bekanntmachung



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beldorf**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Juli 2025 (GVOBl.2025 Nr. 121), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 875, 927) und des § 24 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Beldorf über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) vom 21.12.2021 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beldorf vom 03. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Beldorf über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 21.12.2021 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und einer Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers bemessen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken im Erhebungszeitraum zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(4) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem oder der Gebührenpflichtigen. Diese oder dieser ist verpflichtet, der Gemeinde umgehend unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau eines Wasserzählers schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels oder Zähleraustausches, die ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen. Die Wassermenge nach Abs. 3 hat die oder der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen

(5) Ist ein der Gemeinde angezeigter Wasserzähler nach Abs. 4 vorhanden und hat dieser oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Der Gebührenabrechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 50 Kubikmetern je Jahr und Person zugrunde gelegt, maßgeblich für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser versorgte Personenzahl zum Stichtag 31.03. oder 30.09 des Jahres.

(6) Ist ein Wasserzähler nach Abs. 4 nicht vorhanden, wird die Abwassermenge pauschal nach der durchschnittlichen Anzahl der in dem Objekt mit Wasser versorgten Personen erhoben. Dabei werden 50 Kubikmetern Abwasser je Jahr und Person zugrunde gelegt, maßgeblich für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser versorgte Personenzahl zum Stichtag 31.03. oder 30.09 des Jahres.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von einem Monat unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten (Ableседatum, Zählerstand, Zählernummer und Angabe zum Objekt) bei der Gemeinde einzureichen. Die Wassermengen sind durch geeichte fest eingebaute Wasserzähler (Abzugszähler) zu ermitteln, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen eingebaut und verplombt worden sind und von dieser oder diesem auf eigene Kosten betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde hat das Recht zur Kontrolle der Messeinrichtung, diese muss so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden kann. Die Gemeinde kann nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers auf deren oder dessen Kosten Gutachten anfordern. Als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge ist u.a. anzusetzen:

- a) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser
- b) das für Schwimmbecken oder Teiche verwendete Wasser
- c) das für Viehhaltung verbrauchte Wasser.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht wenn

- a) kein schriftlicher Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau des Abzugszählers vorliegt,

- b) die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich der Gemeinde mitgeteilt wurden,
- c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- d) die Verplombung und/oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.
- e) Die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt für jedes an der Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstück 192,00 € jährlich.
- (2) Die Zusatzgebühr der Abwasserbeseitigung beträgt 3,95 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

#### **§ 6 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 4) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist

der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Abrechnungsperioden zuzuordnen.

## **§ 7 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr anteilig errechnet und für die Zusatzgebühr eine Schätzung der Abwassermenge vorgenommen.

## **§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat die / der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit und solange die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der oder des Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatte L 119 vom 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in der jeweiligen gültigen Fassung

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 8 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig und nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt

2. nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beldorf vom 14.12.2023 außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Beldorf, den 08.12.2025

gez.

(L.S.)

Jens Beckmann  
(Bürgermeister)

**Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**der Gemeinde Beldorf**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Juli 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beldorf vom 03. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2**  
**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(6) Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

## **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	24,00 €
für den 2. Hund	36,00 €
für jeden weiteren Hund	72,00 €
für Gefahrhunde	120,00€

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

(3) Gefahrhunde sind solche Hunde, bei denen eine Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde.

## **§ 5 Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
- c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigungen im Sinne von Absatz 1 werden für Gefahrhunde im Sinne von § 4 (3) dieser Satzung nicht gewährt.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, und zwar nur für Schafsherden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 6 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Steuerfreiheit**

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 9**

### **Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tage bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Mittelholstein eingeht.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

## **§11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen den § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Steuererhebung erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung und zur Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle (Gemeinde / Amt) bleibt verantwortlich.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Beldorf, den 09.12.2025

gez. (L.S.)

Jens Beckmann  
(Bürgermeister)

**Bekanntmachung**

**Satzung**  
**der Gemeinde Rimmels**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Juli 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rimmels vom 18. November 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2**  
**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(6) Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

#### **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund                      60,00 €

für den 2. Hund                      80,00 €

für jeden weiteren Hund        100,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

(3) Gefahrhunde sind solche Hunde, bei denen eine Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde.

#### **§ 5 Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,

c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigungen im Sinne von Absatz 1 werden für Gefahrhunde im Sinne von § 4 (3) dieser Satzung nicht gewährt.

#### **§ 6 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, und zwar nur für Schafsherden;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 6 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Steuerfreiheit**

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 9**

### **Meldepflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tage bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Mittelholstein eingeht.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

## **§11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen den § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Steuererhebung erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung und zur Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle (Gemeinde / Amt) bleibt verantwortlich.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Remmels, den 09.12.2025

gez. (L.S.)

Günther Busch  
(Bürgermeister)

# Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Remmels für das Haushaltsjahr 2026



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Juli 2025, (GVOBl. 2025 Nr. 121), sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) und des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 28. Februar 2025 (BGBl I Nr. 69), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.002.600,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.105.700,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	103.100,00	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts-ausgleich	103.100,00	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage	0,00	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit auf	985.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit auf	994.600,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	324.500,00	EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti- onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,25	Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die	
a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	276 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Remmels, den 08.12.2025

gez.

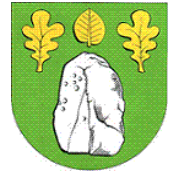
(L.S.)

Günther Busch  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

## Bekanntmachung

# Satzung über die Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beringstedt



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Juli 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beringstedt vom 24. November 2025 folgende Satzung erlassen:

### § 1

Die Satzung der Gemeinde Beringstedt für die Kindertageseinrichtung vom 29.08.2022 wird mit Ablauf des 31.12.2025 aufgehoben.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beringstedt, den 11.12.2025

gez. (L.S.)

Sönke Rohwer  
(Bürgermeister)

